

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussesdrucksache**

Nr.: 2/2025



**Vorlage für die Verbandsversammlung am:** 26.03.2025

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 05.03.2025

Vorsitzender

## Gegenstand der Vorlage:

1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027

## Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986) in der derzeit gültigen Fassung,  
LEntwG LSA vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170) in der derzeit gültigen Fassung

## Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:  
den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage).

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gem. § 9 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA zu veranlassen. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage) ist in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für einen Zeitraum von 3 Monaten auszulegen. Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von max. 3 Monaten mitzuteilen.

## Abweichender Beschluss:

## **Abstimmungsergebnis Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung:

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 26.03.2025

Schriftführer

Vorsitzender

**Begründung:**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22.06.2022 in ihrer 87. Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 einzuleiten.

Im § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA ist geregelt, dass der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist (max. 3 Monate) ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist eine Beteiligungsfrist von 3 Monaten nötig, um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Mit der öffentlichen Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen und der öffentlichen Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.